



lehrlingsstelle.at

Land- und Forstwirtschaftliche
Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
in der Landesammer für Land-
und Forstwirtschaft in Steiermark

Hamerlinggasse 3
A-8010 Graz
Tel. +43 (0) 316 8050-1322
www.lehrlingsstelle.at/steiermark
lfa@lk-stmk.at
DVR 0000400

Franz Heuberger
DW: 1308
lfa@lk-stmk.at
AZ: Bi3-771-11-1 He-26

Einschreiben

Liechtenstein Gruppe AG – Forst Kalwang
Teichen 2
8775 Kalwang

Graz, 01. Juli 2026

BESCHEID

Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Landesammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark entscheidet als gemäß § 44 Abs. 1 Z 8 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024, BGBl. I Nr. 42/2024, i.d.g.F., zuständige Behörde über den Antrag des Betriebs „Liechtenstein Gruppe AG – Forst Kalwang“ auf Anerkennung als Lehrbetrieb sowie auf Anerkennung als Lehrberechtigte/r für den Lehrberuf „Berufsjagdwirtschaft“ gem. § 12 LFBAG 2024 wie folgt:

I. SPRUCH

1. Gemäß § 9 LFBAG wird dem Antrag auf Anerkennung des Betriebes „Liechtenstein Gruppe AG – Forst Kalwang“ (Teichen 2, 8775 Kalwang), vertreten durch DI Andreas Pircher, geb. am 15.10.1979,

als Lehrbetrieb für den Lehrberuf „**Berufsjagdwirtschaft**“

stattgegeben

2. Gem. § 9 iVm § 10 LFBAG wird dem Antrag auf Anerkennung als Lehrberechtigter unter der **Bedingung**, dass im Betrieb eine Person tätig ist, die mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist und die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Z 2 LFBAG erfüllt

stattgegeben.

Folgende Ausbilder wurden vom Lehrbetrieb namhaft gemacht:

- Hubert Brunner, geb. am 21.10.1988
- Manfred Gaugusch, geb. am 15.07.1983
- Wolfgang Trattinig, geb. am 22.07.1968

Die Anerkennung erfolgt auf Basis der festgestellten betrieblichen Gegebenheiten (Einrichtungen, Größe) und der gem. § 10 LFBAG festgestellten fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Ausbilder zum Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheides.

Änderungen der betrieblichen Gegebenheiten (Einrichtungen, Größe) und/oder der Wegfall der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Ausbilders/der Ausbilderin (z.B. durch Betriebsübergabe, Personalwechsel) sind gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 LFBAG der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

binnen drei Wochen ab Eintritt der Änderung

schriftlich bekannt zu geben.

II. BEGRÜNDUNG

Nach eingehender Prüfung durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Einbeziehung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Landarbeiterkammer Steiermark und der Steirischen Landesjägerschaft sowie im Sinne des Gutachtens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist der Betrieb „Liechtenstein Gruppe AG – Forst Kalwang“, vertreten durch DI Andreas Pircher, geb. 15.10.1979, als Lehrbetrieb und Lehrberechtigte/r im Lehrberuf „**Berufsjagdwirtschaft**“ geeignet.

Ist der Betriebsführer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Abs. 4 Z 1 LFBAG eine juristische Person, eine Offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine natürliche Person, erfüllt aber nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 2 LFBAG, so darf eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur unter der Bedingung erfolgen, dass im Betrieb eine Person tätig ist, die mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist und die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 2 LFBAG erfüllt (Ausbilder).

Als Ausbilder im Lehrberuf „Berufsjagdwirtschaft“ werden Hubert Brunner (geb. am 21.10.1988), Manfred Gaugusch (geb. am 15.07.1983) und Wolfgang Trattnig (geb. am 22.07.1968) nach eingehender Prüfung ihrer fachlichen, pädagogischen und persönlichen Qualifikationen, welche den Anforderungen des § 10 LFBAG entsprechen, anerkannt. Änderungen sind fristgerecht zu melden.

Eine weitere Begründung kann gem. § 58 Abs 2 AVG unterbleiben, da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde.

III. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde gem. Art 130 B-VG an das Landesverwaltungsgericht Steiermark zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, einzubringen. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. E-Mail) können dem Briefkopf entnommen werden. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die **Beschwerde** hat zu beinhalten:

1. den Bescheid, gegen den sie sich richtet,
2. die Behörde, die den Bescheid erlassen hat,
3. die **Gründe**, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das **Begehren** und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde **rechtzeitig** eingebracht wurde.

Hinweis: Soweit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark gewünscht wird, muss diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Eingaben samt Beilagen an das Landesverwaltungsgericht Steiermark sind gebührenpflichtig. Die Erhebung einer **Beschwerde** (samt Beilagen) ist mit Gebühren in der Höhe von **50 €** verbunden. Die Höhe der Pauschalgebühr für Vorlageanträge beträgt 25 €. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe und ist sofort fällig.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des zuständigen Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109

BIC: BUNDATWW

zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "*Finanzamtzahlung*" ist als Empfänger das zuständige Finanzamt, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "*EEE - Beschwerdegebühr*", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

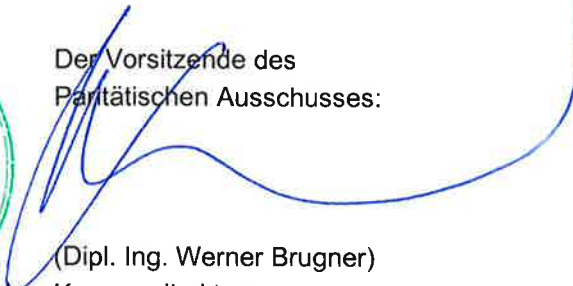
Für die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark

Der Geschäftsführer der Lehrlings-
und Fachausbildungsstelle:


(Mst. Ing. Franz Heuberger)
Geschäftsführer



Der Vorsitzende des
Paritätischen Ausschusses:


(Dipl. Ing. Werner Brugner)
Kammerdirektor